

**Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom 8. April 2022**

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 18. März 2022 die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 26. April 2004 (Amtsblatt Schl.-H. S. 479), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2013 (Amtsblatt Schl.-H. 2014 vom 30. Dezember 2013, S. 2) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 4 wird eine Ziffer 5 eingefügt:

„5. Gebühren für die Aufnahme auf die Sachverständigenliste

5.1 Antrag auf Aufnahme auf die Sachverständigenliste
zzgl. Erstattung der Kosten der
Prüfungskommission € 25 - € 100

5.2 Antrag auf Weitergeltung der von einer anderen
Psychotherapeutenkammer anerkannten Voraussetzungen € 25 - € 100

5.3 für weitere Tätigkeiten bemisst sich
die Gebühr nach der Gebührenziffer 1.9“

2. Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 6.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 8. April 2022



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dr. Clemens Veltrup
Präsident